



PRESSEMITTEILUNG Nr. 63/23

Luxemburg, den 20. April 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-621/21 | Intervyuirasht organ na DAB pri MS
(Frauen als Opfer häuslicher Gewalt)

Ehrenverbrechen, Zwangsverheiratung und häusliche Gewalt: Generalanwalt Richard de la Tour erläutert die Voraussetzungen, unter denen eine Drittstaatsangehörige internationalen Schutz in Anspruch nehmen kann

Einer Frau, die bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr läuft, Opfer solcher Handlungen zu werden, kann die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zuerkannt werden

Die Richtlinie 2011/95 über den internationalen Schutz legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen zum einen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und zum anderen als Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz fest. Zu den Gründen, aus denen die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt werden kann, zählen die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Richtlinie stellt auch klar, dass der **subsidiäre Schutz** für all jene Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist, die nicht als Flüchtlinge angesehen werden können, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Darunter fallen die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Das Verwaltungsgericht der Stadt Sofia hegt Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit und der Form des internationalen Schutzes, der einer geschiedenen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Herkunft und muslimischer (sunnitischer) Religionszugehörigkeit unter Berücksichtigung insbesondere der Art der Gewaltakte, denen sie ausgesetzt zu werden droht, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehrt, gewährt werden soll. Diese Frau wurde zwangsverheiratet und musste nach zahlreichen Fällen von häuslicher Gewalt und Drohungen sowohl seitens ihres Ehemanns als auch seitens ihrer leiblichen und ihrer Schwiegerfamilie die eheliche Wohnung verlassen. Sie ging im Jahr 2017, ein Jahr vor der Scheidung von ihrem ersten Ehegatten, eine religiöse Ehe mit einem anderen Mann ein. Die Frau befindet sich derzeit in Bulgarien und macht vor den zuständigen Behörden geltend, dass sie um ihr Leben fürchte, sollte sie in die Türkei zurückkehren müssen.

Als Erstes prüft Generalanwalt Jean Richard de la Tour, unter welchen Voraussetzungen einer Drittstaatsangehörigen, die Gefahr läuft, Opfer eines Ehrenverbrechens oder einer Zwangsverheiratung zu werden sowie häuslichen Gewaltakten ausgesetzt zu sein, sobald sie in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist, **wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann**. Er erinnert daran, dass die Richtlinie über den internationalen Schutz zwei kumulative Voraussetzungen vorsieht: Zum einen müssen die Mitglieder der „bestimmten sozialen Gruppe“ angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben. Hierzu verweist der Generalanwalt auf die

Bestimmungen der Richtlinie 2011/95¹, die klarstellen, dass geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, zum Zweck der Anerkennung der Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ berücksichtigt werden müssen. Zum anderen muss diese Gruppe in dem Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Was die erste Voraussetzung angeht, so führt der Generalanwalt aus, dass sich das Geschlecht der betreffenden Frau mit einem angeborenem Merkmal – nämlich ihrem biologischen Geschlecht –, das im Sinne der Richtlinie „nicht verändert werden kann“, in Verbindung bringen lässt. Zur zweiten Voraussetzung erläutert der Generalanwalt, dass das Geschlecht ein soziologisches Konzept ist, das so verwendet wird, dass die Werte und Vorstellungen, die ihm zugeschrieben werden, über das biologische Geschlecht hinaus Berücksichtigung finden. Daher ist das Geschlecht ein Begriff, mit dem deutlich gemacht werden muss, dass die Beziehungen zwischen Frauen und Männern in einer bestimmten Gesellschaft und die Ungleichheiten, die sich aufgrund der auf der Basis biologischer Unterschiede zugeschriebenen Geschlechterrollen möglicherweise daraus ergeben, erworben und gesellschaftlich vorgegeben sind und sich somit im Laufe der Zeit sowie gesellschafts- und gemeinschaftsabhängig unterschiedlich entwickeln können. Nach Ansicht des Generalanwalts stellen daher Frauen nur deshalb, weil sie Frauen sind, ein Beispiel für ein soziales Konstrukt dar, das angeborene und unveränderliche Merkmale aufweist, die je nach ihrem Herkunftsland von der Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen werden können, und zwar aufgrund der sozialen, rechtlichen oder religiösen Normen dieses Landes bzw. aufgrund der Bräuche der Gemeinschaft, der sie angehören. Der Generalanwalt zieht daraus die Schlussfolgerung, dass eine zuständige nationale Behörde mit der Begründung, dass die betreffende Frau in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Rückkehr schwerwiegenden ehelichen Gewaltakten ausgesetzt wäre, die in bestimmten Gemeinschaften tradiert sind, davon ausgehen kann, dass sie **aufgrund ihres Geschlechts einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angehört.**

Der Generalanwalt stellt auch klar, dass die Art der Handlungen, denen die betreffende Frau in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts möglicherweise ausgesetzt ist, für die Bestimmung der „eigenen Identität“ einer Gruppe in diesem Land berücksichtigt werden kann. Seiner Ansicht nach lässt sich anhand des Charakters der Verfolgungshandlungen, die auf bestimmte Opfer gerichtet sind, die „eigene Identität“ einer „sozialen Gruppe“ charakterisieren. Die Richtlinie² bezieht sich auf Handlungen, die insoweit besonders repräsentativ für geschlechtsspezifische Gewaltakte sind, als sie gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Identität gerichtet sind oder Personen eines bestimmten Geschlechts unverhältnismäßig schwer treffen. Häusliche Gewaltakte können in äußerst schwerwiegenden Handlungen und anhaltender Gewaltanwendung zum Ausdruck kommen, die möglicherweise zu einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person führen.

Zweitens erläutert Herr Richard de la Tour, dass man sich bei Verfolgungshandlungen, die von einem nichtstaatlichen Akteur gesetzt werden, zu vergewissern hat, dass das Herkunftsland die Fähigkeit und den Willen hat, wirksamen Schutz vor den Verfolgungshandlungen zu gewährleisten. **Die zuständige nationale Behörde** hat eine gründliche individuelle Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz vorzunehmen. Sie hat alle mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen und insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und die Weise, in der sie angewandt werden, zu berücksichtigen. Am Ende dieser Prüfung hat die zuständige Behörde **festzustellen, ob ein Kausalzusammenhang zwischen** den Gründen, auf denen diese Gewaltakte beruhen, nämlich **der Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe**, einerseits, und **dem Fehlen von Schutz seitens der Behörden des Herkunftslands** andererseits besteht.

¹ Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 der Richtlinie 2011/95 Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

² 30. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95.

Was schließlich die Zuerkennung subsidiären Schutzes betrifft, geht der Generalanwalt davon aus, dass die zuständige nationale Behörde, wenn sie feststellt, dass **die Drittstaatsangehörige** bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland **Gefahr läuft, im Namen der Ehre ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft getötet oder Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu werden, die insbesondere aus häuslichen Gewaltakten resultiert**, verpflichtet ist, diese Akte **als „ernsthaften Schaden“** im Sinne der Richtlinie über den internationalen Schutz einzustufen. In diesem Zusammenhang kann der betreffenden Person subsidiärer Schutz zuerkannt werden.

Um ermitteln zu können, ob die Gefahr begründet ist, hat die zuständige nationale Behörde festzustellen, ob die Behörden des Staates oder Parteien oder Organisationen, die den Staat beherrschen, einen Schutz vor diesem ernsthaften Schaden bieten.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

